5. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 21.Juli 1954

184/A.B. **A n f r a g e b e a n t w o r t u n g**

zu 231/J u.180/J

Auf die Anfragen der Abg.Dr.P.f e i f e r und Genossen, betreffend die Feststellung der sogenannten"Illegalität" bzw. "Legalität" ehemaliger Nationalsozialisten und die Auskunfterteilung hierüber, teilt Bundeskanzler Ing.R a a b nachstehendes mit:

Das Verbotsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung (StGBl.Nr.13/1945) hat in seinen Art.III (insbesondere § 10 ff.) und IV besondere Bestimmungen gegen "Illegale" vorgesehen. Demnach war auch gemäss § 13 Abs.2 der NS-Registr.-Vdg. vom 11.Juni 1945, StGBl.Nr.13, der Name zu verzeichnender Illegaler in den Registrierungslisten rot zu unterstreichen.

Das Verbotsgesetz in der Fassung der 3.Verbotsgesetznovelle (Verbotsgesetz 1947) unterscheidet zwischen minderbelasteten und belasteten Personen. Für diese Einstufung ist der Begriff der Illegalität belanglos. Die Bestimmungen über die Illegalität (§ 10 Verbotsgesetz 1947) sind daher im Verbotsgesetz 1947 nicht unter Art.IV (Bestimmungen über sühnepflichtige Personen), sondern unter Art.III (strafrechtliche Sonderbestimmungen) subsumiert. Somit sind die Bestimmungen des § 10 des Verbotsgesetzes 1947 im Gegensatz zu den Bestimmungen des § 10 des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung nur mehr für eine Verfolgung durch die Gerichte von Bedeutung. Im übrigen erscheint die Zuständigkeit der Registrierungsbehörde zur Entscheidung über die Frage der Illegalität auch deshalb nicht mehr gegeben, weil die seinerzeitige gesetzliche Grundlage solcher Entscheidungen, der § 13 Abs.2 der NS-Registr.-Vdg., StGBl.Nr.18/1945, ausser Kraft gesetzt wurde (vgl. § 58 der Verordnung zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947, BGBl.Nr.64/1947, ohne dass eine andere gesetzliche Grundlage dafür geschaffen worden wäre. Daraus muss der Schluss gezogen werden, dass die Registrierungsbehörden einschliesslich der Beschwerdekommission seit dem Inkrafttreten der 3.Verbotsgesetznovelle nicht mehr berechtigt sind, über die Frage der Illegalität zu entscheiden.

Angesichts der durch das Inkrafttreten der 3.Verbotsgesetznovelle geänderten Rechtslage hat auch das Bundesministerium für Inneres mit Erlass vom 28.7.1947, Zl.91.750-2/47, die unterstellten Registrierungsbehörden angewiesen, anhängige Einsprüche bzw.Beschwerden, die sich nur

gegen die rote Namensunterstreichung in den Registrierungslisten richteten, bescheidmässig, also unter Einräumung entsprechender Rechtsmittel, als gegenstandslos zurückzuweisen, da bei der gemäss § 18 der Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz 1947 vom 10.3.1947, BGBl.Nr.64, vorzunehmenden Neuanlage der Registrierungslisten die Kennzeichnung einer verzeichneten Person als "Illegaler" nicht mehr stattfindet, sohin diese Rechtsmittel durch die Gesetzgebung überholt seien.

Die Auffassung, dass die Registrierungsbehörden nach dem Verbotsgesetz 1947 über die Frage der Illegalität nicht mehr zu entscheiden haben, hat auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung vertreten. So hat er u.a. in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses vom 4.12.1951, Zl.2784/50, ausdrücklich die Rechtsauffassung der Beschwerdekommission bestätigt, dass diese nach dem VG.1947 nicht festzustellen hat, ob Illegalität vorhanden ist, jedoch im Sinne des § 4 (3) Verbotsgesetz 1947 über die Dauer des Zustandes, der die Registrierungspflicht begründet, abzusprechen hat. Im übrigen wird auch in dem in der Anfrage zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes die Auffassung vertreten, dass nach der heutigen Rechtslage wohl die Frage, innerhalb welcher Zeit ein Meldepflichtiger der NSDAP angehört habe, von Bedeutung ist, hingegen bestätigt, dass das Nationalsozialistengesetz die Zweiteilung der österreichischen ehemaligen Mitglieder der NSDAP in "Illegale" und "Nichtillegale" nicht mehr kennt, und das Erkenntnis der Beschwerdekommission, die die Berufung als unzulässig zurückgewiesen hat, nur deshalb aufgehoben, da über die Dauer der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur NSDAP nicht entschieden wurde.

Nach Art.22 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind alle Organe des Bundes, der Gemeinden und der Länder im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Es sind daher auch die Registrierungsbehörden nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, der Dienstbehörde auf Anfrage Auskunft zu geben, wie ein ehemaliger Nationalsozialist verzeichnet war. Die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 13.Juli 1949, BGBl.Nr.162, stehen dem nicht entgegen, da dieses Gesetz ein diesbezügliches Verbot nicht ausspricht. Es besteht also die Verpflichtung zur Auskunftserteilung, wie eine nach dem Verbotsgesetz 1947 als minderbelastet eingestufte Person vor dem Inkrafttreten des Streichungsgesetzes - sei es nach dem Verbotsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung, sei es nach dem Verbotsgesetz 1947 -

verzeichnet war, daher auch, ob ihr Name seinerzeit rot unterstrichen gewesen ist und ob diese Eintragung bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3.Verbotsgesetznovelle in Rechtskraft erwachsen war oder nicht.

Dem erwähnten Verfassungsgesetz kommt im übrigen keine Rückwirkung zu. Die in diesem Gesetz angeordnete Streichung kann daher nur pro futuro wirken. Pro praeterito hat das Gesetz daher keine Rechtswirkungen nach sich gezogen. Es hat daher insbesondere auch nicht die Fiktion geschaffen, dass die tatsächlich verzeichnet gewesenen Personen ex tunc als nicht verzeichnet anzusehen sind. Auch eine andere den § 7 Abs.4 des Verbotsgesetzes 1947 beeinträchtigende Wirkung kann aus dem in Rede stehenden Verfassungsgesetz nicht abgeleitet werden.

Eine Bestimmung, wonach es den Registrierungsbehörden verboten wäre, aus den auf Grund des Verbotsgesetzes 1945 angelegten Listen Dienstbehörden Auskünfte zu erteilen, ist nicht ersichtlich.

Was die im letzten Absatz des Fragepunktes gemachten Ausführungen anlangt, muss darauf verwiesen werden, dass das Bundesministerium für Inneres mit dem bereits zitierten Erlass vom 28.Juli 1947, Zl.91.705-2/47, die Registrierungsbehörden lediglich eingeladen hat, anhängige Einsprüche bzw. Beschwerden, die sich nur gegen die rote Namens-Unterstreichung in den Listen der NS richteten, tunlichst dadurch zu erledigen, dass die Einspruch- bzw.Beschwerdewerber durch Belehrung über die geänderte Rechtslage zur Zurückziehung ihres Einspruches bzw. ihrer Beschwerde veranlasst werden; andererseits wurden die Registrierungsbehörden ausdrücklich beauftragt, über den Einspruch mit Bescheid zu erkennen bzw. die Beschwerde der Beschwerdekommission zur Entscheidung vorzulegen, wenn eine Erledigung des Einspruches oder der Beschwerde auf dem vorgeschlagenen Weg nicht möglich ist.

Weder dem Bundesministerium für Inneres noch dem Bundeskanzleramt sind bisher Klagen darüber bekannt geworden, dass durch einen "unzulässigen amtlichen Druck" Rechtsmittelwerber veranlasst worden sind, Einsprüche bzw. Beschwerden zurückzuziehen.

Im übrigen hat die Praxis gezeigt, dass die Dienstbehörden bei Widerlegung des Verdachtes der Illegalität trotz Vorhandenseins von Eintragungen mit roter Namens-Unterstreichung Entlassungen gemäss § 14 des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung aufgehoben haben.

-o-o-o-o-